



## **Anlagerichtlinie**

des Anlageausschusses des Kirchenkreis Ostholstein

Stand: 10. Februar 2022

### **1. Rechtsgrundlagen:**

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen zur Anlage des Vermögens bildet das Kirchenkreisverwaltungsgesetz (KKVwG), insbesondere in den Paragraphen §§ 1, 2 + 7, und die Kaufmännisches-Rechnungswesen-Haushaltsführungsverordnung (KRHhFVO) in Abschnitt 6 „Vermögen und Schulden“, insbesondere in den §§ 57, 58 + 59.

Gemäß § 1 KKVwG nimmt die Kirchenkreisverwaltung die ihr durch Kirchengesetz zugewiesenen Aufgaben für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden wahr. Der Kirchenkreisrat führt die Aufsicht.

§ 7 KKVwG regelt die Anlage des Geldvermögens für alle kirchlichen Körperschaften und örtlichen Kirchen. Die Kirchenkreisverwaltung übernimmt die Geldvermögensanlage und trifft die Anlageentscheidung.

### **2. Anlageausschuss**

Der Kirchenkreisrat bildet einen Anlageausschuss, der mindestens halbjährlich tagen soll. Gemäß § 7 KKVwG beurteilt der Anlageausschuss die Anlagestrategie, gibt Empfehlungen zu deren Fortentwicklung und lässt sich bei seinen Sitzungen über die Umsetzung unterrichten.

Die Anlagestrategie des Anlageausschusses muss die Vorgaben des § 58 KRHhFVO vollumfänglich einhalten. Sie kann die Handlungsvollmacht der Verwaltung durch Vorgaben weiter einschränken.

Kirchenkreisverwaltung und Anlageausschuss informieren sich regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen. In den Anlageausschusssitzungen wird auf dieser Grundlage die aktuelle Ausrichtung der Vermögensanlagen (Anlagestrategie) bewertet und ggf. Handlungsmaßnahmen abgeleitet.

### **3. Aufgaben der Verwaltung**

#### **3.1 Reporting/Controlling:**

Für das Gesamtvermögen und deren Teilbereiche wird ein regelmäßiges Reporting erstellt, um die aktuellen Bestände und Ergebnisse transparent abzubilden.

#### **3.2 Anlageentscheidungen**

Die Kirchenkreisverwaltung nimmt die Geldvermögensanlage als eigene Aufgabe wahr und trifft die Anlageentscheidungen. Sie ist dabei gebunden an die rechtlichen Vorschriften sowie an diese Anlagerichtlinie und die Anlagestrategie. Die Kirchenkreisverwaltung kann im Zuge der Investitionsentscheidung auf das Fachwissen der Ausschussmitglieder zurückgreifen.

#### **3.3 Vier-Augen-Prinzip**

Die Kirchenkreisverwaltung soll sicherstellen, dass für jede Anlageentscheidung das Vier-Augen-Prinzip gilt (Anlageausschuss-Vorsitzender oder Finanzausschuss-Vorsitzender oder deren Stellvertreter).

#### **3.4 Dokumentation:**

Jede Anlageentscheidung bei den Direktanlagen ist mit den wesentlichen Entscheidungsgrundlagen zu dokumentieren.

**Anlagestrategie**  
des Anlageausschusses des Kirchenkreis Ostholstein  
Stand: 10. Februar 2022

**1. Grundsätze, § 58 KRHhFVO:**

Die Wirkungen der kirchlichen Geldvermögensanlage auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt sind zu beachten. Sie orientieren sich an dem von der Evangelischen Kirche in Deutschland herausgegebenen „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“.

**2. Aufteilung der Vermögensanlagen:**

Die Geldvermögensanlage ist als Direktanlage zulässig sowie in Spezialfonds und Vermögensverwaltungen nach Maßgabe des **§ 58 KRHhFVO** Absatzes 9.

Für kirchenkreiseigene Vermögensverwaltungen und Spezialfonds sind Anlageausschüsse zu bilden, deren vom Kirchenkreis zu benennenden Mitglieder aus den Mitgliedern des Anlageausschusses zu benennen sind. Die Anlageausschüsse der Vermögensverwaltungen sind zuständig für die Abstimmung der Anlagestrategie der Vermögensverwaltungen auf das Gesamtportfolio und sollen mindestens jährlich tagen.

**3. Gründe für Abweichungen**

Von der Anlagestrategie kann abgewichen werden, sofern damit nachweislich eine höhere Rendite erwartet werden kann. Die Abweichungen sind bei Kaufentscheidung zu begründen und zu dokumentieren.